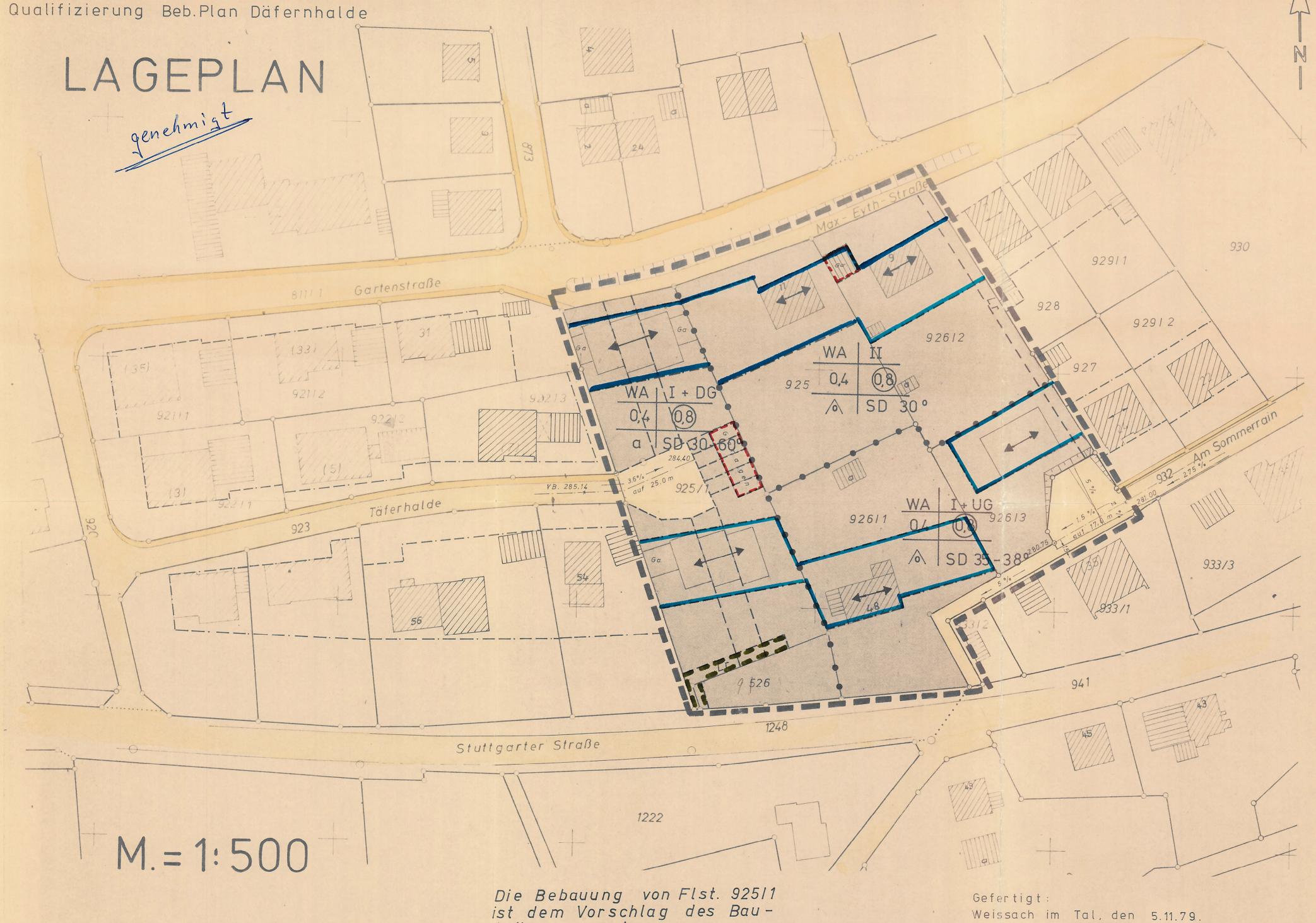
Rems Murr Kreis Gemeinde Weissach im Tal Gemarkung Unterweissach

Beb. Plan TAFERHALDE - 7. Anderung +



trägers entnommen.

Gefertigt Weissach im Tal, den 5.11.79. bounder

Rems Murr Kreis Gemeinde Weissach im Tal Gemarkung Unterweissach

Bebauungsplan Täferhalde - 7. Änderung + Qualifizierung Beb. Plan Däfernhalde

Massgebende Rechtsgrundlage: Bundesbaugesetz vom 18.8.76, Landesbauordnung vom 20.6.1972 und Baunutzungsverordnung vom 15.9.1977.

Vorgang: Bebauungsplan Däfernhalde, genehmigt am 30.4.1962.

Grundlage: Lageplan 1:500 Abwicklungsplan Täferhalde, Abwicklungsplan Max-Eyth-Strasse und Ansicht von Osten. Maßstab 1:100 des Ing. Büros Dieter Trautwein, sowie die Ansicht von Westen.

## Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichen und Farben wird festgesetzt:

1. Planungsrechtliche Festetzungen (§ 9 Abs. 1 BBauG und BauNVO)

- 1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 BBauG) Allgemeines Wohngebiet (WA) § 4 BauNVO )
- 1.2 Mass der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 BBauG + § 17 20 GRZ = Grundflächenzahl o,4 (§ 19 BauNVO)

GFZ = Geschossflächenzahl (0,8) (§ 20 BauNVO)

Z = Zahl der Vollgeschosse I + UG, I + DG, II (§ 18 BauNVO)

- 1.3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Ziff. 2 BBauG + § 22 BauNVO) o = offene Bauweise, es sind nur Einzelhäuser zugelassen
  - a = abweichende Bauweise, Reihenhausbauweise Grenzbau zwingend mit Ausnahme der Eckgebäude.
- 1.4 Stellung der baulichen Anlage (§ 9 Abs. 1 Ziff. 2 BBauG) Massgebend für die Stellung der baulichen Anlagen (Firstrichtung) sind die Einzeichnungen im Lageplan. Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gemäss § 14 Abs. 1 BauNVO sind von dieser Festsetzung nicht betroffen.
- 1.5 Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 2 BBauG)

Traufhöhe: I + UG bergseitig max. 3,30 m talseitig max. 6,10 m

> II bergseitig max. 6,10 m talseitig max. 6,10 m

gemessen vom fertigen Gelände bis Schnittpunkt Wandfläche/Dachhaut.

Bei Flst. 925/1 sind die oben angeführten Straßenabwicklungen und Ansichten mit den dabei festgelegten Fußbodenhöhen (EFH) Bestandteil des Bebauungsplanes.

- 1.6 Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Ziff. 4 BBauG + § 12 BauNVO) Soweit Flächen für Garagen und Stellplätze ausgewiesen sind, sind diese verbindlich. Bei direkter Zufahrt von derööffentlichen Verkehrsfläche ist bei Garagen ein Stauraum von mindestens 5,00 Metern freizuhalten.
- 1.7 Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Ziff. 21 BBauG) Die Gemeinde Weissach im Tal, als Begünstigte, ist berechtigt, in die mit Leitungsrechten ausgewiesenen Flächen, Abwasserkanäle einzulegen und zu belassen.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 2 BBauG +

- 2.1 Dachform und Dachneigung (§ 111 Abs. 1 Ziff. 1 LBO) Die Eintragungen im Lageplan zur Dachform und Dachneigung sind zwingend. SD 30°, SD 35-38°, und SD 30-60°.
- 2.2 Dachaufbauten (§ 111 Abs. 1 Ziff. 1 LBO) Dachaufbauten sind bei zweigeschossiger Bauweise nicht zuge-
- 2.3 Dachdeckung (§ 111 Abs. 1 Ziff. 1 LBO) Die Deckung der Dachflächen ist in dunklen Materialien zu
- 2.4 Aussere Gestaltung (§ 111 Abs. 1 Ziff. 1 LBO) Die Aussenwände sind in hellen Farben zu halten.
- 2.5 Geländeveränderungen (§ 111 Abs. 1 Ziff. 1 LBO) Geländerveränderungen von mehr als o,50 m sind genehmigungspflichtig. Sie müssen grundsätzlich in vollem Ausmass in den Bauvorlagen dargestellt werden. Böschungen und eventuell erforderliche Stützmauern entlang der Strassen und Wege, gehen zu Lasten der Anlieger.
- 2.6 Einfriedungen (§ 111 Abs. 1 Ziff. 1 LBO) Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind als Hecken, aus Buschwerk oder Holzwerk herzustellen. Bei Hecken darf die Höhe von 1,20 m, bei Holzwerk o,80 m nicht überschritten werden.

## Zeichenerklärung

- WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- Z Zahl der Vollgeschosse I + UG, I + DG, II (§ 18 BauNVO)
- GRZ Grundflächenzahl o,4 (§ 19 BauNVO)
- GFZ Geschossflächenzahl (0,8) (§ 20 BauNVO)
  - offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO) Es sind nur Einzelhäuser
- a abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO) Reihenbauweise, Grenzbau zwingend mit Ausnahme der Eckgebäude

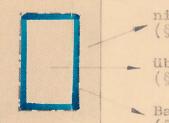
Satteldach mi 30°, bzw. 35-38°, bzw. 30-60° Neigung

Zahl der Vollgeschosse Füllschema der Geschossflächenzahl Nutzungsschablone

Dachneigung, Dachform

Firstrichtung (§ 9 Abs. 1 Ziff. 2 BBauG)

öffentliche Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 11 BBauG) ragenplätze (§ 9 Abs. 1 Ziff. 4 BBauG) t Leitungsrecht belegte Flächen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 21 BBauG)



- nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 2 BBauG)
- \_ überbaubare Grundstücksflächen § 9 Abs. 1 Ziff. 2 BBauG)
- Baugrenze
- (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 Abs. 4 BauNVO)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Beb. Planes



Weissach im Tal, den 5.11.1979

Bounder

## Verfahrensvermerke

Öffentliche Bekanntmachung der Auflegung am 25. Nov. 1979. Als Entwurf gemäss § 2 BBauG ausgelegt vom . La. Mai 1970

Als Satzung gemäss § lo BBauG vom Gemeinderat beschlossen am ......Juli. 1940.

Genehmigt gemäss § 11 BBauG vom Landratsamt

Bekanntmachung der Genehmigung und Beginn der öffentlichen Auslegung somit in Kraft getreten

Weissach im Tal,

## Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den aufgrund von § 111 LBO ergangenen Bestandteil an dieser Satzung zuwiderhandelt.



